

Amts-Blatt.

No. 39. Marienwerder, den 28sten September 1838.

Publikandum.

Die Kündigung von 851,000 Thalern in Staatschuld-scheinen zur baaren Auszahlung am 2ten Januar 1839 betreffend.

Im Verfolge unserer Bekanntmachung vom 18ten d. Mts. werden die in der heute stattgehabten 11ten Verloosung gezogenen und in dem, als Anlage hier beigesfügten Verzeichnisse nach ihren Nummern, Littern und Geldbeträgen aufgeführten Staatschuld-scheine im Gesamtvertrage von 851,000 Thalern hierdurch gekündigt und die Besitzer dieser Staatschuld-scheine aufgesordert, den Nennwert derselben am 2ten Januar 1839 bei der Kontrole der Staats-Papiere hier, Tauben-Straße Nro. 30, in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr baar in Empfang zu nehmen.

Mit dem 1sten Januar 1839 hört die fernere Verzinsung dieser ausgeschlosseten Staatschuld-scheine auf, indem deren Zinsen von da ab, nach §. V. der Verordnung vom 17ten Januar 1820 (Gesetz-Sammlung Nro. 577.) dem Tilgungsfonds zuwachsen.

Die Staatschuld-scheine sind demnach dies Mal — da der letzte Coupon Nro. 8. der Serie VII. über die Zinsen vom 1. Juli 1838 bis 1sten Januar 1839 noch zur Einlösung kommt — ohne Coupons einzuliefern und in der hierüber auszustellenden Quittung mit Nummer, Litter und Geldbetrag zu specificiren.

Die Kontrole der Staats-Papiere kann jedoch, so wenig wie die unterzeichnete Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden, sich in Correspondenzen, wegen der Realisierung dieser Staats-Schuld-scheine, einlassen, und muss es den außerhalb Berlin wohnenden Besitzern derselben überlassen bleiben, solche an die Ihnen zunächst gelegene Regierungs-Haupt-Kasse zur weiteren Beförderung an die Kontrole der Staats-Papiere zu übersenden.

Bei dieser Gelegenheit werden die Inhaber von solchen Staats-Schuld-scheinen, welche bereits in den vorangegangenen Verloosungen zur Ziehung gekommen und schon früher zahlbar gewesen, aber noch nicht zur Realisation präsentiert worden sind, wiederholentlich aufgesordert, dieselben einzureichen, da von deren Auszahlungs-Termen ab, keine weitere Zinsen gezahlt, die auf Marienwerder den 29sten September 1838,

dergleichen Zinsen saretenden inzwischen etwa realisierten Coupons, vielmehr der einst von der Kapital Valuta der Staatschuldscheine in Abzug gebracht werden.

Berlin, den 27sten August 1838.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Berger.

Die nach vorstehender Bekanntmachung gekündigten Staatschuldscheine im Betrage von 851,000 Thalern gehen aus dem anliegenden Verzeichniß hervor und es werden die in unserm Departement wohnenden Besitzer derselben aufgesordert, solche Behufs der Empfangnahme des Nennwerths derselben bis zum 1sten Januar 1839 unserer Haupt-Kasse einzureichen.

In der über den Kapitalwerth der Staatschuldscheine auszustellenden Quittung ist jeder Staatschuldschein mit Nummer, Litter und Geldbetrag zu specificiren.

Marienwerder, den 21sten September 1838.

Königlich Preußische Regierung.
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

Die von uns unterm 17ten Juli pr. durch das vorjährige Amtsblatt Nro. 30. zur öffentlichen Kenntniß gebrachte Verfügung des Königlichen Ministerii des Innern und der Polizei vom 26ten Juni v. J., wonach bei Anfertigung oder Verfälschung von Pässen, Reiserouten, Wanderbüchern, Gesindescheinen und ähnlichen Legitimations-Urkunden, insofern diesen Vergelungen weder eine betrügliche Absicht noch ein strafbarer Eigennutz zum Grunde läge, polizeiliche Untersuchung eintreten sollte, ist nach dem Erlass des Königl. Ministerii des Innern und der Polizei vom 7ten Juni c. auf Grund der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 21sten April c. nunmehr aufgehoben, und nach Inhalt der Letztern allgemein bestimmt worden:

dass bei Bestrafung der Verfälschung von Dienst-Entlassungs-Scheinen, Wanderbüchern, Pässen und ähnlichen polizeilichen Akten die Bestrafungen der §§. 1264. und 1265. Tit. 20. Thl. 2. des Aug. Landrechts in Anwendung kommen, und diejenigen, welche Verfälschungen der gedachten Art begehen, den Gerichten zur Bestrafung überwiesen werden sollen.

Sämtliche Polizei-Behörden haben sich hiernach daher zu achten.

Marienwerder, den 18ten September 1838.

Königlich Preußische Regierung.

Wegen des den preußischen Schiffssleuten auf ihren Militärdienst anzurechnenden Schiffsdienstes.

Die von Sr. Majestät dem Könige der Mannschaft preußischer Schiffe, welche das Mittelländische Meer oder die Meere in andern Welttheilen befahren, mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 25ten März 1833 zunächst für fünf Jahre zugestandenen Begünstigung, nach welcher ihnen der Dienst während dieser Fahrten auf ihre militärische Dienstzeit angerechnet werden soll, ist nach der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 10ten August c. auf anderweite Fünf Jahre ausgedehnt worden.

Zudem wir diese Allerhöchste Bestimmung mit Bezug auf unsere Amtsblatts Bekanntmachungen vom 6ten November 1827, 28sten Dezember 1832, 30ten Mai 1833 und 18ten August 1834 zur allgemeinen Kenntniß bringen, machen wir gleichzeitig wiederholt darauf aufmerksam, daß die vorerwähnte Begünstigung nur derjenigen Schiffssleuten zu Theil werden kann, welche nach Erreichung des 20ten Lebensjahres Seereisen gemacht und während derselben keine im Allgemeinen Landrechte Theil 2. Toc. S. §§. 1606. bis 1616. bezeichneten Vergehen begangen haben.

Marienwerder, den 17ten September 1838.

Königlich Preußische Regierung.
Abtheilung des Innern.

Die bedeutenden Verluste, welche durch das Erfrieren der Kartoffelvorräthe im verflossenen Winter fast in allen Gegenden des Departements herbeigeführt sind, haben den Beweis geliefert, daß insbesondere von den kleineren Wirthen und Landbewohnern auf die Sicherung der Kartoffeln gegen die Einwirkungen des Frostes nicht immer mit der nöthigen Vorsicht Bedacht genommen wird.

Sr. Majestät der König haben daher die Belehrung der Landleute über die angemessenste Art, die Kartoffeln vor dem Erfrieren zu schützen, Allerhöchst zu beschlen geruht.

Demgemäß machen wir hierdurch darauf aufmerksam, daß nach den bisherigen übereinstimmenden Erfahrungen die Kartoffeln im Freien nur in sogenannten Mietthen, vorausgesetzt daß auch diese gehörig eingerichtet sind, ganz sicher und ohne Nachtheil überwintert werden können.

Diese Aufbewahrungsart und die dazu erforderlichen wesentlichsten Vorrichtungen sind auch im hiesigen Departement, wo sie bisher freilich meist nur in größern Wirtschaften angewandt wurden, schon bekannt, so daß nur der Wunsch übrig bleibt, daß auch die bauerlichen Wirthen und alle andere Landbewohner, welche sich in den Besitz des zur Errichtung der Miethen erforderlichen Strohes, Düngers u. sezen können, diesem Beispiel folgen mögen.

Wie fordern haben die gedachten Einwohnerklassen dazu dringend auf, und bringen zugleich nachstehend die, neuerlich in einem provinziellen öffentlichen Blatte abgedruckte Beschreibung einer, auch von dem hiesigen landwirthschaftlichen Verein empfohlenen zweckmäfigsten Art der Errichtung von Kartoffelmietheen, zur allgemeinen Kenntniß, um das darin bezeichnete Verfahren zu beachten und zu benutzen.

Wo aber armere Bewohner des platten Landes das vollständige Material zur Errichtung von Mietheen zu erschwingen außer Stande und daher genöthigt sein sollten, zur Aufbewahrung der Kartoffeln in Gruben zu schreiten, muß denselben empfohlen werden, diese Gruben tiefer als bisher anzulegen, und sich mindestens so viel Stroh und Dünger zu besorgen, als nöthig ist, um damit auch die Gruben von oben zu bedecken, indem nur auf diese Weise der Frost auch von den lehtern Behältern mit Wahrscheinlichkeit abgewendet werden kann.

Sämtliche Herren Landräthe und Domainen-Beamte aber haben der gegenwärtigen Belehrung sowohl selbst durch persönlichen Einfluß möglichst Eingang zu verschaffen, als dieselbe durch die Schulzen den betreffenden Bewohnern aller ländlichen Ortschaften noch besonders mittheilen, auch zur Zeit des Einwinterns der Kartoffeln wieder in Erinnerung bringen zu lassen.

Ebenso werden auch die Herren Geistlichen und Schullehrer auf dem Lande aufgesondert, sich einer gleichen Verbreitung der obigen Vorschriften angelegen sein zu lassen.

Marienwerder, den 13ten September 1838.

Königliche Preussische R-ierung.

Erprobtes Mittel

in Miethen aufzubewahrende Kartoffeln gegen das Erfrieren und Ainsaulen zu schützen.

In die Mitte des zu Anlegung einer beabsichtigten, möglichst fehlerfreien Kartoffel-Miethe bestimunten Platzes schlage man einen Pfahl, umbinde ihn hierauf von oben bis unten auf die Erde reichend, mit Weizen- oder Roggen-Stroh, und breite um denselben, als Unterlage der Kartoffeln, eine gute Schicht solchen Strohs aus, errichte auf dieser einen geschlossenen Kranz von Stroh aus einer der gedachten Arten, dessen Stärke dem eines starken Dachshaubens gleich kommt, unter welchem jedoch das ausgebreitete Stroh zu allen Seiten + Ellen vorspringt, befestige ihn sodann, nach Verhältniß seiner Größe, mit 4 oder 6 Pfählchen, die von oben herab auf die innere Seite sich neigend, eingestolzten werden, aber einige Zolle über den Kranz hervorragen müssen, und schütze nun innerhalb derselben die bestimmte Anzahl

der Kartoffeln, jedoch nur so hoch auf, daß der, wie schon gesagt, gut mit Stroh umwundene Pfahl, eine reichliche Elle über dieselben hinweggeht, daß mit den Kartoffeln hinlänglicher Raum zu der ihnen dienlichen Ausdünnung bleibt. Hierauf wird diese Miethe um und um von oben bis unten auf den Kranz mit Weizen- oder Roggen-Stroh gut zugedeckt, das unter dem Kranz befindliche, hervorragende Stroh nun heraus um denselben geschlagen, und ringsherum mit Strohseilen an die gedachten Pfählchen befestigt. Jetzt erhält diese Miethe eine Bedeckung strohigen Pferdedingers, der eine zweite von Erdboden folgt, welche aber mindestens 9 Zoll stark sein muß. In dieser Verfassung bleibt die Miethe so lange unberührt stehen, bis die Erdboden-Bedeckung 4 — 5 starke Frosťe erhalten hat, worauf dieselbe zum Beschlus wieder eine starke Bedeckung von strohigem Dünger bekommt.

Durch die Bekleidung des Pfahls mit Stroh wird bewirkt, daß das an dem Pfahl bei nasser Witterung herabtrennende Wasser die von dem Stroh geschützten Kartoffeln nicht berühre, und ihnen keinen Nachtheil zuziehen kann, welches sonst, ohne dieses Verfahren zu beobachten, eine in kurzer Zeit sich stark verbreitende Fäulniß zur Folge haben würde. Die gefrorene Erdboden-Bedeckung der Kartoffeln bei auf beschriebene Weise errichteten Mietthen erhält sie kühl, wehrt einer zeitigen, Keime hervorlockenden Wärme, und die unterhalb derselben über das Stroh, so wie außerhalb geschlagene starke Düngerschicht schützt dieselben gegen Frost.

(Börse-Nachrichten der Ostsee Nro. 57. pro 1838.)

In mehreren ländlichen Ortschaften des Flatower Kreises sind von den Gemeinden des platten Landes bereits eigne Feuersprisen angeschafft worden, und dieser wesentliche Fortschritt zu einer Verbesserung der Feuerlöschanstalten bereicht den betreffenden Gemeinden um so mehr zum Lobe, als die Anschaffung der Feuersprisen mit nicht unbeträchtlichem Kostenaufwande von Seiten der gedachten Ortschaften geschehen ist.

Gern nehmen wir Veranlassung dies öffentlich mit dem Wunsche anzukennen: daß dies Beispiel auch in andern Kreisen unsereres Departements bald Nachfolge finden möge.

Marienwerder, den 8ten September 1838.

Königlich Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

Mit Bezug auf unsere durch die Herren Landräthe promulgirte Circular-Versfügung vom 15ten Mai c. in Betreff der nach Inhalt der Allerhöchsten Verordnung vom 31sten Mai 1838 (Gesetzsammlung pro 1838 Nro. 16.) nachgegebenen Stellvertretung bei Verwaltung der den Inhabern der Par-

monial: Gerichtsbarkeit zustehende: gutsherrlichen Polizei, machen wir den daß bei betheiligten Guts- und Gerichts-Herren bekannt: daß zufolge Erlasses des Königl. Ministerii des Innern und der Polizei vom 12ten August d. J. eine Vereidigung der zu substituirenden Stellvertreter erforderlich ist, und nach den Vorschriften der Allerhöchsten Kabinetts-Ordre vom 5ten November 1833 (Gesetzsammlung pro 1833 Nro. 22. Seite 291.) von den Guts- und Gerichts-Herren, die sich in Ausübung der Polizei-Jurisdiction befinden, selbst ausgehen und bewirkt werden soll.

Marienwerder, den 18ten September 1838.

Königlich Preußische Regierung.
Abtheilung des Innern.

Da es seither im hiesigen Departement an einem Mühlenbaumeister geschah, so wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß der bisherige Zögling des Königl. Gewerbe-Instituts zu Berlin A. L. Macholz, nachdem derselbe seine Qualifikation: das Gewerbe als Mühlenwerks-Befertiger selbst ständig betreiben zu dürfen, vorschriftsmäßig nachgewiesen und die günstigsten Zeugnisse darüber beigebracht, sich in Graudenz niedergelassen hat und zur Uebernahme aller Arten von Mühlenbauten bereit und befugt ist.

Marienwerder, den 15ten September 1838.

Königlich Preußische Regierung.
Abtheilung des Innern.

In Heinrichswalde, Schlochauer Kreises, ist unter den Schaafen der Ohrenschorf und Maulgrind ausgebrochen, weshalb dieser Ort für den Verkehr mit Schaafen, Wolle, Schaaffellen und Rauchfutter gesperrt worden ist. Dies wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Marienwerder, den 8ten September 1838.

Königlich Preußische Regierung.
Abtheilung des Innern.

Der Königl. Kreis-Physikus Herr Dr. Henkel zu Dt. Erone hat dem dortigen Königl. Progymnasium sein werthvolles Herbarium, aus 5000 Nummern bestehend, zum Geschenk gemacht und dadurch seine Theilnahme an der gedachten Ausstalt bekundet. Dies wird mit ehrender und dankbarer Anerkennung hierdurch bekannt gemacht.

Königsberg, den 5ten September 1838.

Königl. Preuß. Provinzial-Schul-Kollegium.

Sicherheits-Polizei.

Der in unserm diesjährigen Amtsblatt Nro. 29. Pag. 249. unterm 11ten Juli a. stetbriefflich verfolgte Gottlieb Eduard Pherwass ist wieder ergriffen und an die Königl. Festungs-Kommandantur in Danzig abgeliefert worden.

Marienwerder, den 19ten September 1838.

Königlich Preussische Regierung.

Abtheilung des Innern.

Getreide- und Rauchfutter-Durchschnitts-Markt-Preise pro mense August 1838.

Nach Berlinischem Scheffel.

In den Städten:	Getreide												
	Weizen			Roggen			Gerste			Hafer			
	Rtl.	sg.	pf.	Rtl.	sg.	pf.	Rtl.	sg.	pf.	Rtl.	sg.	pf.	
Comis	—	—	—	1	5	11	1	11	5	—	21	9	1 27 6
Christburg	2	15	7	1	5	8	—	20	9	—	—	—	1 25 —
Dt. Erone	—	—	—	1	16	3	—	—	—	1	—	3	—
Eulm	2	26	4	1	5	1	—	20	7	—	18	—	1 8 2
Fletow	—	—	—	1	7	6	1	3	8	—	16	11	2 1 8
Brandenz	2	29	4	1	20	1	—	25	5	—	17	9	1 19 —
Löbau	2	17	11	1	—	1	—	20	3	—	13	7	—
Marienwerder	2	13	4	1	5	1	—	23	4	—	21	—	1 15 8
Meuse	3	6	1	1	11	9	—	26	8	—	19	—	1 17 9
Riesenburg	2	14	8	1	8	—	—	19	2	—	10	11	1 24 —
Schlochau	2	15	—	1	10	11	—	—	—	—	24	1	—
Schwez	2	1	—	1	—	8	—	26	3	—	16	10	—
Strasburg	2	12	6	1	9	5	—	28	4	1	5	—	2
Thorn	2	14	4	1	7	11	—	19	6	—	17	8	1 28 9
Dt. Eylau	2	20	—	1	2	2	—	21	3	—	17	—	—
Neuenburg	—	—	—	1	6	5	—	24	11	—	16	—	1 9 3
Bischofswerder	1	25	—	1	—	8	—	21	6	—	24	10	1 20 —
Treystadt	3	—	—	1	3	1	—	—	—	—	24	10	1 20 —
Rosenberg	2	20	—	1	—	—	—	20	—	—	28	—	—
Durchschnittspreis	2	17	5	1	6	8	—	24	7	—	20	6	1 19 9

In den
Städten:

	Greene Erbsen	Kartoffeln pro Schtl.	Rauchfutter			
			Heu pro Gentn. à 110 Pfund	Stroh pro Schtl.	v. Win- ter-Ge- treide	v. Som- mer-Ge- treide
Mt. sg. pf.	Mt. sg. pf.	Mt. sg. pf.	Mt. sg. pf.	Mt. sg. pf.	Mt. sg. pf.	Mt. sg. pf.
Gonitz	.	— 23 —	— 20 —	4	—	—
Chełstburg	.	— 16 10 —	—	—	—	—
Dt. Erne	.	— 16 —	— 27 6 —	7 15	—	—
Culm	.	— 8 3 —	— 19 —	3 5	—	—
Blatow	.	—	— 20 —	6 15	—	6 15
Bratzenz	.	— 10 10 —	— 14 —	3 20	—	—
Łobau	.	— .5 8 —	— 15 —	4	—	3
Marienwerder	.	— 13 4 —	— 14 1 —	2 17, 10	—	—
Mewe	1 19	— 16 6 —	— 18 —	4	—	3 5
Riesenburg	.	— 15 8 —	— 20 —	2 20	—	—
Schlochau	.	— 16 —	— 19 3 —	5 22 6	—	—
Schwed.	.	— 13 6 —	— 26 —	5	—	4 15
Strasburg	.	— 20 —	— 25 —	4	—	—
Thorn	.	— 12 6 —	— 15 1 —	3 6 0	—	—
Dt. Eylau	.	— 10 —	—	—	—	—
Neurenburg	.	— 11 —	— 12 —	4 10	—	4
Bischofswerder	.	— 10 —	— 25 —	3	—	—
Greystadt	.	— 12 —	— 20 —	4	—	3 20
Nissenberg	.	— 16 —	— 25 —	4	—	—

Durchschnittspreis | 1 19 | — 13 9 | — 19 8 | 4 6 | 4 4 2

Der mittelst Reise-Moute vom 16ten Juni c. des Königl. Landrats und Polizei-Direktors Herrn Lesse zu Danzig nach Rehoff hiesigen Amts gewiesene Diensthunge Jacob Peterkowski, dessen Signalement hier unten folgt, ist bis jetzt dort nicht eingetroffen.

Die Wohlöbl. Behörden werden daher ganz ergebenst ersucht, auf den Mr. Peterkowski zu vigiliren und im Betretungsfalle denselben hierher zu weisen.
Stuhm, den 15ten September 1838.

Königliches Domainen-Rent-Amt.

Signalement:

Geburtsort — Pesslin, Aufenthaltsort — Rehoff, Religion — evangeliisch, Alter — 19 Jahr, Größe — 4 Fuß 11 Zoll, Haare — braun, Stirn — frei, Augenbrauen — blond, Augen — blau, Nase und Mund — mittel, Zähne — gut, Kinn — spiz, Gesichtsbildung — oval, Gesichtsfarbe — gesund, Gestalt — proportionirt, Sprache — deutsch.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger No. 39. und als außerordentliche Beilage die Nachweisung der in der 11ten Verlosung gezogenen Staatschuldcheine.)